

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Lukas Trier 563 4110 Lukas.Trier@stadt.wuppertal.de
	Datum:	23.08.2023
	Drucks.-Nr.:	VO/0859/23 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
18.10.2023	BV Cronenberg	Entgegennahme o. B.
Prüfauftrag zur Erweiterung Tempo 30 Berghauser Straße / Oberheidter Straße / Hackestraße (VO/1764/23)		

Grund der Vorlage

Beschluss der Bezirksvertretung Cronenberg vom 19.04.2023 (VO/1764/23)

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegengenommen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

In der Sitzung der Bezirksvertretung Cronenberg vom 19.04.2023 wurde die verkehrliche Situation im unmittelbaren Umfeld der Tempo 30-Abschnitte der Berghauser Straße / Oberheidter Straße / Hackestraße thematisiert.

Im Bereich der Berghauser Straße 116 wurde im Dezember 2022 eine Tempo 30-Strecke eingerichtet. Ab der Berghauser Straße 116, Fahrtrichtung Oberheidter Straße, sind 50 Km/h und ab Oberheidter Straße 36 c / Hackestraße bis Oberheidter Straße 48 wieder 30 Km/h

angeordnet. Die Hackestraße selbst ist eine Tempo 30-Zone. Dadurch sei ein Wechsel zwischen Tempo 30 und 50 entstanden.

Die Bezirksvertretung bat die Verwaltung zu prüfen, ob eine durchgängige Tempo 30-Strecke ab Berghauser Straße 116 bis Oberheidter Straße 36c (in beide Fahrtrichtungen) eingerichtet werden kann.

Die Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf einer Hauptverkehrs- oder Vorfahrtsstraße unterliegt strengen Voraussetzungen.

Nach § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO dürfen Beschränkungen des fließenden Verkehrs - unabhängig von z.B. Tempo 30-Zonen (§ 45 Absatz 9 Satz 4 Nr. 4 StVO) - nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine besondere Gefahrenlage besteht.

Nach der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit) sollen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen auf bestehenden Straßen angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind. Dies gilt jedoch nur dann, wenn festgestellt worden ist, dass die geltende Höchstgeschwindigkeit von der Mehrheit der Kraftfahrer eingehalten wird. Im anderen Fall muss vorrangig zunächst die geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit durchgesetzt werden. Auf Grundlage der vorgenannten Aspekte wurde die Tempo 30-Strecke in der Berghauser Straße angeordnet. Die Tempo 30-Strecke zwischen Hans-Rötzel-Weg und Emanuel-Felke-Straße wurde auf Beschluss der BV Cronenberg vom 18.09.2001 am 29.09.2001 angeordnet. Beide genannten Tempo 30-Strecken befinden sich gemäß der Straßenhierarchie auf mit VZ 306 StVO als Vorfahrtsstraßen ausgewiesenen Verkehrsstraßen. Die Hackestraße ist eine Tempo 30-Zone und gemäß Straßenhierarchie eine Wohn- und Anliegerstraße. Die Einrichtung von Tempo 30-Zonen ergibt sich aus § 45 Absatz 1c StVO und unterliegt anderen rechtlichen Anforderungen. Im Ergebnis kommt die Einrichtung von Tempo 30-Zonen in erster Linie in weniger befahrenen Verkehrsnebenstraßen (i.d.R. Wohn- und Anliegerstraßen) in Frage.

Ein Lückenschluss zwischen den beiden Tempo 30-Strecken der Berghauser Straße und der Oberheidter Straße ist rechtlich nicht möglich. Der Bereich zwischen den vorgenannten Tempo 30-Strecken bemisst ca. 480 Meter. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO regelt für derartige Fälle folgendes: „Liegt innerhalb geschlossener Ortschaften zwischen zwei Geschwindigkeitsbeschränkungen nur ein kurzer Streckenabschnitt (bis zu 300 Meter), so kommt zur Verstetigung des Verkehrsflusses eine Absenkung der Geschwindigkeit auch zwischen den beiden in der Geschwindigkeit beschränkten Streckenabschnitten in Betracht. Dieses fördert nicht nur die Verkehrssicherheit, sondern trägt auch zur Verringerung der verkehrsbedingten Lärm- und Abgasbelastung bei.“ (VwV-StVO zu Zeichen 274 Zulässige Höchstgeschwindigkeit XII.).

Die maximale Entfernung von 300 Metern wird um 180 Meter und damit deutlich überschritten. Auf Grundlage dieser Sach- und Informationslage liegen die rechtlichen Vorgaben für eine Erweiterung der Geschwindigkeitsreduzierung nicht vor.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

X neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung: Es ergeben sich keine klimatischen Auswirkungen.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

Prüfauftrag der BV Cronenberg vom 19.04.2023